

# RS Vwgh 1991/3/12 91/07/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52 Abs2;

AVG §56;

AVG §63 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/04/0277 B 17. Mai 1988 VwSlg 12729 A/1988 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen ist ein Bescheid, der nur über dessen verfahrensrechtliche Rechtsstellung abspricht, die verfahrensrechtliche Rechtsstellung der Parteien des Verwaltungsverfahrens aber nicht berührt. Er ergeht daher nur gegenüber dem Sachverständigen, nicht aber gegenüber den Parteien des Verwaltungsverfahrens.

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation

Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint

keine BESCHWERDELEGITIMATION Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Verfahrensanordnungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991070017.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)